

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Bernsprachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

N. 233.

Mittwoch, 7. Oktober 1914, abends.

67. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierzähliger Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., durch den Riesaer frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die steingesetzte 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Zollpreis 12 Pf.) Beizahender und zahlerischer Kop nach besonderem Tarif. Notizzettel und Verlag von Vanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 8a. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Auf dem Schießplatz Heidehäuser wird
am 8. Oktober dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 5 Uhr abends
scharf geschossen.
Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird so bewirkt,
dass sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.
Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböden und durch Hochklappen
unsichtbar gemachten Warnungstafeln über Aufenthalt zu passieren.
Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914,
Nr. 370 f. D., abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem
Bemerkten bekannt gemacht, dass Übertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstraf-
gesetzbuchs bestraft werden.
Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorge-
schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.
Großenhain, am 6. Oktober 1914.
921 g D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Das Bezirkskommando möchte nochmals daran erinnern, dass zu jeder militärischen und schriftlichen Weißung, gleich ob von Art-utzen, Freimülligen, Reitervissen, Landwehr- und Landsturmleuten die Militärpapiere mitzubringen oder beizuführen sind. Sollten die Militärpapiere verloren gegangen sein, so ist das reine Militärverhältnis und die Jahresklasse anzugeben.

Bezirkskommando Großenhain.

Kontrollversammlung.

Alle im Landwehrbezirk Großenhain ansässigen ausgebildeten Unteroffiziere und Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots, welche noch nicht unter Kontrolle stehen, erhalten nur hierdurch den Befehl, zu der am

Donnerstag, den 15. Oktober 1914, und

Freitag, den 16. Oktober 1914,

in dem Saal zur goldenen Krone in Großenhain, Berliner Straße, stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen und zwar:

Donnerstag, den 15. Oktober 1914,

a) 9 Uhr vormittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und Jäger der Jahrestassen 1891, 1890, 1889 und ältere Jahrestassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben.

b) 2 Uhr nachmittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie der Jahrestassen 1893, 1892, 1891, 1890, 1889 und ältere Jahrestassen, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Freitag, den 16. Oktober 1914,

a) 9 Uhr vormittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des Train,
- Sanitätspersonals,
- Veterinärpersonals,
- Feuerwehr- und Feuerwehrpersonal,
der Oeconomie-Handwerker,
sowie sämtliche
Sohlmeister-Aspiranten,
Waffenmeister und
Waffenmeistergehilfen

aller Jahrestassen des Landsturms,
sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben.

b) 2 Uhr nachmittags:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere der Jahrestassen 1893, 1892, 1891, 1890, 1889 und ältere Jahrestassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben, der Kavallerie der Jahrestassen 1892, 1891, 1890, 1889 und ältere Jahrestassen, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befreiungsbefreiungen werden nicht genehmigt. Erkrankte oder marschunfähige Leute haben sich unter Beifügung ihrer Militärpapiere durch ärztliche oder ortsbeförderliche Bezeugte bis spätestens zum Kontrolltag entschuldigen zu lassen. Die Mannschaften haben in sauberem Anzuge zu erscheinen.

Unausgebildete Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots haben nicht teilzunehmen.

Vom Bezirkskommando vorläufig zur Verfügung gestellte, sowie die als unabschömmlich erklärt, haben an der Kontrollversammlung teilzunehmen; letztere haben die Unabschömmlichkeitserklärung mitzubringen.

Alle zur Kontrollversammlung Befohlenen stehen an dem Kontrolltag unter den Militärgeheiten.

Militärgeheiten und Unpünktlichkeit wird bestraft.

Königl. Bezirkskommando Großenhain.

Die Ortsbehörde wird eracht, vorstehende Bekanntmachung den betreffenden Mannschaften in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Donnerstag, den 8. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Versteigerungskrause 92 Pfund Schokolade, 1 Tafel mit Honig, ca. 60 Pfund, und 1 Tafel mit angebranntem Sirup gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Riesa, am 7. Oktober 1914.

Ortsstatut.

Den von den städtischen Kollegen aufgestellten und von der Königlichen Kreis-
hauptmannschaft Dresden mit Ermaßigung des Königlichen Ministeriums des Innern
genehmigten 9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894 geben
wir hiermit bekannt.

Riesa, am 6. Oktober 1914.

Nr. 2020 A. Der Rat der Stadt Riesa.

R.

9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894.

I.

§ 3 des Ortsstatuts der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894 wird aufgehoben.

II.

§ 16 Biffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Steuerausschuss.

1. Die Veranlagung zur Einkommen- und zur Grundsteuer wird dem Steuerausschuss übertragen, welcher aus zwei Stadträten und fünf Stadtverordneten besteht. Dem Ausschuss steht es frei, andere Einwohner aus verschiedenen Gewerbskreisen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

2. Soweit die Ausschusspersonen nicht bereits in Pflicht stehen, werden sie vom Vorsitzenden zu pflichtmäher Ausübung ihres Amtes, insbesondere zur Ver-
schwiegensein mittels Handschlages verpflichtet.

3. Der Steuerausschuss ist befähigfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei
stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

4. Beziehen sich Verhandlungen oder Abstimmungen des Steuerausschusses auf
ein Ausschussmitglied oder auf einen Verwandten oder Verwandten in auf- oder
absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie oder auf einen Geschäfts-
teilhaber, so hat das Ausschussmitglied abzutreten.

Riesa, am 15. Juli 1914.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Stadtverordneten.

(L.S.) Dr. Diezel, Stadtrat.

(L.S.) Schönheit.

Nr. 624b II.

Vorsitzender 9. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Riesa vom 5. Oktober 1894
wird auf Grund der Ermaßigung des Königlichen Ministeriums des Innern ge-
nehmigt und hierüber diese

Arkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 24. September 1914.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L.S.) Führ. v. Teubert.

Schönheit.

Das für das Jahr 1914 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohn-
haften Personen, welche zu dem Amt eines Schöffen und Geschworenen berufen werden
können, liegt vom 8. Oktober 1914 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt
Simmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermann Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer
Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unter-
zeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1914.

Eidm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden.

§ 32. Unzüglich zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Besitztum in Folge strafgerichtlicher Verurteilung ver-
loren haben,

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder
Vergehen eröffnet ist, das die Überlebung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicherämter zur Folge haben kann,

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in die Verfügung über ihr
Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben,

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Ge-
meinde noch nicht zwei Jahre haben,

3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen
Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste
gerügtgerechnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt
nicht geeignet sind,

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,

3. Beamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden
können,

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den
Ruhestand versetzt werden können,

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.